

der Erblichkeit überhaupt nicht aufzuwerfen. Vor diesem Irrtum bewahren uns jedoch mehrere Diplome dieses Herrschers, die die Erblichkeit ausdrücklich in die Dispositio mit einbeziehen. Es spricht nicht sehr viel dafür, daß, wenn es in der ersten hier heranzuziehenden Urkunde heißt: *sed liceat eis nostra auctoritate eam quiete tenere et possidere suisque heredibus hereditario iure conferre similiter faciendo quicquid elegerint*¹⁾, nur in Worte gekleidet wird, was deren gar nicht erst bedurft hätte. Vielmehr wird hier ein ausnehmendes Recht zugestanden. Das gleiche gilt für das Diplom des berühmten Einhard und seiner Gemahlin, denen der Kaiser gestattet *liceat eis cui voluerint iure hereditario relinquere*²⁾; ähnlich lautet der Satz in anderen Urkunden *liceat suis posteris iure hereditario relinquere*³⁾ oder *suisque posteris habendam relinquat*.⁴⁾ Damit ist für die eigentlichen Schenkungsurkunden Ludwigs des Frommen aber auch der Vorrat an Bestimmungen über die Erblichkeit erschöpft. Nur der Vollständigkeit halber sei noch aus einem der Restitutionsdiplome die Bestimmung in *sui suorumque heredum dominio possideant*⁵⁾ aufgeführt.

Von gleicher Verschiedenheit sind die Schenkungsdiplome Lothars I. und seines Sohnes Lothars II. für Einzelempfänger. Notwendigerweise konnte das an eine Freigelassene übertragene Recht an einem Geschenk durch deren beschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit nur eng begrenzt sein. Das hinderte aber nicht, ihr in ihre Urkunde zu schreiben: *concedimus ad proprium habeat teneat atque possideat faciatque exinde quicquid elegerit vel voluerit*⁶⁾; ein deutlicher Fingerzeig, diese Bestimmung nicht als Zugeständnis völliger Verfügungsfreiheit anzusehen. Sie findet sich fast wörtlich so⁷⁾ oder mit dem allerdings wohl inhaltlosen Zusatz *potissima a nobis percepta licentia* auch in mehreren Diplomen für Vollfreie.⁸⁾ Von größerem Interesse sind auch hier wieder die Dispositionen, in deren Tenor die Erblichkeit des Geschenkes aufgenommen wurde. Bereits die zeitlich früheste in Betracht kommende Urkunde Lothars I. enthält sie,

1) M² 558. 2) M² 569. 3) M² 1006 (Restitution). 4) M² 907.

5) M² 696 : : Form. imp. 9, ed. Zeumer 293.

6) M² 1144. 7) M² 1280.

8) M² 1113. 51. 59 (ad habendum statt ad proprium). 1160.